
**** *****

**** *** **

2612* Oldenburg

per Mail – **@keinstadionbau.de

Dezernat für Finanzen und Recht

Industriestraße 1 d | 26121 Oldenburg

Dr. Julia Figura | Zimmer 3.11

Telefon 0441 235-2196

Telefax 0441 235-3268

finanzdez@stadt-oldenburg.de

www.oldenburg.de/finanzen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

01.06.2026

Ihre Einwohnerfragen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 27.05.2026

Sehr geehrte* **** *****,

nachstehend beantworten wir Ihnen Ihre im Ausschuss gestellten Fragen:

Frage 1)

Der Bauauftrag muss eine „aufhebende Wirkung“ erhalten, nicht jedoch eine aufschiebende Wirkung. Denn nach Art. 108 Abs. 3 AEUV gilt das sogenannte Durchführungsverbot („standstill obligation“):

Eine staatliche Beihilfe darf grundsätzlich nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission sie genehmigt hat. Eine „aufhebende Wirkung“ ist kein anerkanntes Rechtsinstitut und genügt den Anforderungen des Vollzugsverbots nicht.

Wird wirklich eine echte auflösende Bedingung vereinbart, oder sind Leistungsabrufe erlaubt und dürfen Planungsleistungen sofort beginnen?

Hintergrund: <https://chatgpt.com/share/6a16f582-5254-83eb-8879-dca26c64c90a>

Antwort: Wie der Beschlussvorlage 26/0396 zum Stadionneubau entnommen werden kann, wird der Totalunternehmervertrag auflösend bedingt für den Fall eines negativen Ausgangs des Notifizierungsverfahrens beziehungsweise mit einem Sonderkündigungsrecht für den Fall der negativen Rückmeldung der Kommunalaufsicht zur städtischen Ausfallbürgschaft zugunsten der Auftraggeberin geschlossen werden. Notwendige Planungen seitens des Totalunternehmers können durchgeführt werden, um die erforderliche Entscheidungsreife herbeizuführen.

Frage 2)

Der Mittelgeber, also der Stadt Oldenburg, ist verantwortlich für die Einhaltung des Vollzugsverbots. Wenn Sie die Vorlage 26/0396 zum Stadionneubau mit dem Änderungsantrag der CDU beschließen sollten, ist die Verfallklausel zum 30.09.2029 damit weg?

Antwort: Die Frage richtet sich an die Ratsmitglieder, sodass seitens der Verwaltung keine Beantwortung erfolgt.

Frage 3)

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 15. April 2024 beschlossen, dass die Vergabe für den Bau an einen Totalunternehmer erst dann zu erfolgen hat, wenn die Genehmigung der Beihilfe von der Europäischen Kommission erteilt wurde. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und die Entscheidung war entsprechend einstimmig, weil kein*e Demokrat*in gegen übergeordnetes Recht stimmen wird.

Sollte die Zuschlagserteilung nun jedoch vor der ausdrücklichen Freigabe der Investitionsbeihilfen durch die Europäische Kommission erfolgen, welchen Einfluss glauben Sie wird das auf das weitere Notifizierungsverfahren haben, wenn die Wettbewerbsaufsicht feststellt, dass die Maßnahme (SA.122175) ohne die erforderliche, vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission vollzogen wird?

Antwort: Zutreffend ist, dass das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission, im Rahmen dessen die beabsichtigten Investitions- und Betriebsbeihilfen angemeldet wurden, noch läuft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Stadt Oldenburg das sogenannte Durchführungsverbot oder Vollzugsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV beachten muss. Danach darf die Stadt „die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat“.

Hierbei ist zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden: zwischen der Gewährung der Beihilfe an die Stadiongesellschaft (diese ist Gegenstand des Notifizierungsverfahrens) und dem Vertragsschluss mit dem Totalunternehmer. Die in Art.108 Abs. 3 Satz 3 AEUV genannte „Maßnahme“ ist die Gewährung einer Beihilfe. Das Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV betrifft also nur die erste Ebene, d.h. die Gewährung der Beihilfe an die Stadiongesellschaft.

Die Gewährung der Investitions- bzw. Betriebsbeihilfe für den Stadionneubau durch die Stadt an die Stadiongesellschaft steht in den relevanten Ratsbeschlüssen jeweils ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Beihilfen durch die Europäische Kommission. Insoweit wurde seitens der Stadt folglich noch keine verbindliche Entscheidung getroffen und noch keine Investitions- oder Betriebsbeihilfe gewährt. Die sich aus dem Durchführungs- bzw. Vollzugsverbot ergebenden Anforderungen sind gewahrt, sodass durch die Zuschlagserteilung keine Auswirkungen auf das weitere Notifizierungsverfahren erwartet werden.

Nachfrage 1)

Wie stellen sie sicher, dass die rechtlich eigenständige Stadiongeseellschaft nicht den Bauauftrag sehr kurzfristig vergibt und die Investitionsbeihilfen damit rechtswidrig vergeben sind?

Antwort: Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Stadion Oldenburg GmbH & Co. KG erfordert einen entsprechenden Ratsbeschluss, andernfalls hat dieser keinen Bestand und die Gesellschaft ist ohne entsprechenden Beschluss nicht legitimiert entsprechende Aufträge zu vergeben. Sofern auch der Rat der Stadt Oldenburg einen gleichlautenden Beschluss am 01.06.2026 fasst, kann der Totalunternehmer im Anschluss unmittelbar beauftragt werden.

Im Übrigen beinhaltet der reine Vertragsabschluss des Bauauftrages keine Gewährung einer Beihilfe (siehe auch die Antwort zu Frage 3) und unterfällt daher auch nicht dem Durchführungs- bzw. Vollzugsverbot. Der Abschluss des Totalunternehmervertrags begründet lediglich das Rechtsverhältnis zwischen der Stadiongeseellschaft und dem Totalunternehmer zur Erbringung von Planungs- und Bauleistungen für die schlüsselfertige Umsetzung des Bauvorhabens. Insofern werden keine rechtswidrigen Investitionsbeihilfen geleistet.

Nachfrage 2)

Warum vertagen Sie die Entscheidung nicht, bis Sie Rechtssicherheit für die Stadionpläne und Beihilfen haben?

Antwort: Eine Vertagung der Entscheidung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Julia Figura
